

Die Frage:

Der Kompetenzbereich, Einmalkatheterismus

Darf das Einmalkatheterisieren von Krankenpfleger/innen an Sozialbetreuer/innen übertragen werden?

Die Antwort:

Von der Logik her, ist die Anfrage gut zu verstehen und die Begründungen nachvollziehbar und verständlich.

Was aber gesagt werden muss, ist dass die Rolle der Angehörigen eine ganz andere ist und nicht verglichen werden darf, mit einer Aufgabenübertragung von der Krankenpflegerin zur Sozialbetreuer/in.

Denn letztendlich geht es auch um den Aspekt der Verantwortung.

Im Verstehen, Auslegen und Umsetzen der Kompetenzen spielt Verantwortung eine wichtige Rolle.

Mit diesem Begriff sind unterschiedliche Vorstellungen verbunden. Nachstehend einige Ausführungen zum Begriff Verantwortung, so wie er im vorliegenden Dokument verstanden wird.

Verantwortung bedeutet, für die Folgen des eigenen und fremden Handelns bzw. von Untätigkeit eintreten zu können. Sie gilt für eine absehbare Zeit und drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, Antworten auf mögliche Fragen und Folgen seines Handelns zu geben.

Das bedeutet konkret, das jeweilige Handeln und die daraus resultierenden Fragen und Konsequenzen ein- und abschätzen und entsprechend reagieren zu können.

Die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung ist somit die Fähigkeit zur bewussten und begründeten Entscheidung.

Die Verantwortung zieht Verantwortlichkeit nach sich, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des eigenen Verantwortungsbereiches im vorgesehenen Rahmen verläuft.

Im beruflichen Kontext ist die Verantwortung der einzelnen Berufsgruppen gesetzlich geregelt. In der Regel wird zwischen Planungs- und Durchführungsverantwortung unterschieden.

In der Krankenpflege liegt die Planungsverantwortung bei der Krankenpfleger/in und die Durchführungsverantwortung bei Krankenpfleger/in und Sozialbetreuer/in. (Auszug auf dem Leitfaden)

Deshalb muss folgendes gesagt werden:

Das Einmalkatheterisieren gehört **nicht** zum Kompetenzbereich der Sozialbetreuer/innen und darf deshalb auch nicht übertragen werden.

Die Aufgaben der Sozialbetreuer/innen in der Gesundheitsversorgung und im Pflegeprozess beruhen auf jenen der Pflegehelferinnen und darauf aufbauend, auf jenen der Pflegehelferinnen mit Zusatzausbildung in der Gesundheitsversorgung. (Super OSS)

Hier sei auf das Abkommen der Staat Regionen Konferenz vom 22.02.2001 und vom 16.01.2003 erwiesen.

Der sogenannte Super OSS, wird nach dem Übereinkommen mit dem Gesundheits- und Sozialwesen in der Autonomen Provinz Südtirol nicht ausgebildet, sondern dieser Aufgabenbereich ist jetzt im Berufsbild des Sozialbetreuers integriert.

Empfehlung:

Ein interdisziplinäres Gespräch mit den Schlüsselpersonen die an der Betreuung und Pflege beteiligt sind (Vertrauensarzt/Ärztin, Krankenpflege, Sozialbetreuer, Angehörige) um trotz der formalen und rechtlichen Aspekte und Vorgaben einen Weg zu finden, der den Bedürfnissen weitgehendst nachkommt, ohne sich in ein gesetzliches Vakuum zu begeben.



Landesverband der Sozialbetreuung
Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3A - Casa Kolping
largo Adolph Kolping 3A, 39100 Bozen/Bolzano

mit freundlichen Grüßen,

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung,
Marta von Wohlgemuth

Bozen am 30.01.2015